

Abgabennummer
Veranlagungsjahr

An

Abgabeerklärung für das Einleiten von Schmutzwasser

Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen

1	<p>Name des Einleiters Straße, Postleitzahl, Ort, Telefon</p> <hr/> <p>Einleitungsstelle Gewässer</p> <hr/> <p>Veranlagungszeitraum <input type="checkbox"/> 1.1. bis 31.12. <input type="checkbox"/> vom/bis (auszufüllen, wenn die Abgabeerklärung nicht das ganze Veranlagungsjahr umfasst) </p>		
2	<p>Abgabetatbestand:</p> <p>Die Abwasserabgabe wird für das Einleiten von Schmutzwasser in ein Gewässer erhoben. Kleineinleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser unter acht Kubikmeter pro Tag bleiben abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entspricht und die ordnungsgemäße Schlammbehandlung sichergestellt ist (§ 8 Abs.2 AbwAG)</p> <p>Die abgabebedeutsamen Werte sind nicht festgesetzt, jedoch liegt für das Veranlagungsjahr eine Erklärung der maßgebenden Überwachungswerte gemäß § 6 Abs.1 AbwAG vor</p> <p style="text-align: center;">Datum</p>		
3	<p>Beginn der Abgabepflicht</p> <p>Die Gewässerbenutzung begann <input type="checkbox"/> vor Beginn des Veranlagungsjahres <input type="checkbox"/> am </p>		
4	<p>Zusammenstellung der Werte für die Abgabermittlung</p> <p>Die zur Ermittlung der Abwasserabgabe maßgeblichen Ausgangswerte werden der Erklärung nach § 6 Abs.1 AbwAG entnommen.</p> <p>Für den Fall, dass weder eine Entscheidung noch eine Erklärung nach § 6 Abs.1 Satz 1 AbwAG vorliegt, ist in Ziff. 4.2 jeweils das höchste Messergebnis aus der behördlichen Überwachung einzutragen (§ 6 Abs.1 Satz 2 AbwAG).</p>		
4.1	<p>Jahresschmutzwassermenge (JSM) m³</p>		
<table border="1" style="margin-left: auto;"> <tr> <td>Nicht vom Einleiter auszufüllen</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">m³</td> </tr> </table>		Nicht vom Einleiter auszufüllen	m ³
Nicht vom Einleiter auszufüllen			
m ³			

UM/51/08.2014

4.2	Überwachungswerte				
	Schadstoff und Schadstoffgruppen gem. Anlage zu § 3 AbwAG	Überwachungswert gemäß Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG		Nicht vom Einleiter auszufüllen	
		Konzentration mg/l	produktions-spezifische Fracht kg/t		
	1	2	3	4	5
4.2.1	CSB				
4.2.2	P				
4.2.3	N				
4.2.4	AOX				
4.2.5	Hg				
4.2.6	Cd				
4.2.7	Cr				
4.2.8	Ni				
4.2.9	Pb				
4.2.10	Cu				
4.2.11	G _{EI}				
4.3	Berücksichtigung von Abweichungen				
	<input type="checkbox"/> Vorbelastung gem. § 4 Abs. 3 AbwAG		<input type="checkbox"/> Erklärung niedrigerer Werte oder einer geringeren Abwassermenge nach § 4 Abs. 5 AbwAG		
	Antrag vom _____ für folgende Schadstoffe und Schadstoffgruppen: _____		Erklärung vom _____ Zeitraum von _____ bis _____		
4.4	Berücksichtigung niedrigerer Werte nach § 4 Abs. 5 AbwAG				
	Schadstoff und Schadstoffgruppen gem. Anlage zu § 3 AbwAG	Werte nach § 4 Abs. 5 AbwAG		Nicht vom Einleiter auszufüllen	
		Konzentration mg/l	produktions-spezifische Fracht kg/t	Konzentration mg/l	produktions-spezifische Fracht kg/t
	1	2	3	4	5
4.4.1	CSB				
4.4.2	P				
4.4.3	N				
4.4.4	AOX				
4.4.5	Hg				
4.4.6	Cd				
4.4.7	Cr				
4.4.8	Ni				
4.4.9	Pb				
4.4.10	Cu				
4.4.11	G _{EI}				

5	Jahresschmutzwassermenge (JSM)		5a	Kapazität ¹⁾	
5.1	Jahresschmutzwassermenge (JSM) aus 4.1	<input type="text"/> m ³	5.1a	Produktionskap. ²⁾ bzw. Maschinenkap. ²⁾ (to/d)	<input type="text"/>
5.2	anteilige JSM, falls die Abgabeerklärung nicht das ganze Veranlagungsjahr umfasst - anteilige JSM für den		5.1b	Zahl der Produktionstage (d/a)	<input type="text"/>
	Zeitraum von _____ bis _____	<input type="text"/> m ³	5.1c	Jahreskapazität³⁾ (to/a) anteilige Kapazität	
	Zeitraum von _____ bis _____	<input type="text"/> m ³	5.2a	Zeitraum von _____ bis _____	<input type="text"/>
	Zeitraum von _____ bis _____	<input type="text"/> m ³		Zeitraum von _____ bis _____	<input type="text"/>
5.3	Angaben zur Jahresschmutzwassermenge Zugrunde gelegtes Verfahren im Veranlagungsjahr Die jeweils vorgenommene Auswertung ist als Anlage beizufügen. Soweit für einzelne Verfahren amtliche Vordrucke vorliegen, sind diese zu verwenden.				
5.3.1	Einleitung aus öffentlichen Abwasseranlagen <input type="checkbox"/> Auswertung nach der Methode des Gleitenden Minimums (bei Anlagen mit automatischer Durchflussmeseinrichtung) <input type="checkbox"/> Auswertung aufgrund der CSB – Zulaufkonzentration bei Trockenwetter (bei Anlagen ohne automatische Durchflussmeseinrichtung) <input type="checkbox"/> Sonstige Methoden				
5.3.2.	Einleitung aus sonstigen Abwässern <input type="checkbox"/> Auswertung durch summierende Messung <input type="checkbox"/> Auswertung aufgrund der Förderleistung von Pumpen <input type="checkbox"/> Auswertung durch Behältermessung (Standanlagen) <input type="checkbox"/> Auswertung aufgrund Reinwasserverbrauchs <input type="checkbox"/> Sonstige Methoden				
5.3.3	Faktoren, die zur Festsetzung der JSM von Bedeutung sind Folgende Angaben sind unabhängig von der jeweiligen Methode zu machen: bei Einleitung aus öffentlichen Abwasseranlagen – Einzugsgebiet: _____ – Zahl der angeschlossenen Einwohner _____ E – verkaufte Wassermenge aus öffentlicher Wasserversorgung _____ m ³ /a – Wasserverbrauch aus Eigenwasserversorgungen von Indirekteinleitern _____ m ³ /a – Abwassermenge, für die eine Abwassergebühr erhoben wird _____ m ³ /a bei Einleitungen aus sonstigen Abwasseranlagen – Wassermenge aus öffentlicher Wasserversorgung _____ m ³ /a – Wasserverbrauch aus Eigenwasserversorgung _____ m ³ /a – Abwasseranfall _____ m ³ /a – Wasserverbrauch pro Tonne Produktionsgut ¹⁾ _____ m ³ /t – Zahl der Tonnen Produktionsgut ¹⁾ _____ t/a				
5.4	Angaben zum Fremdwasser (gemäß Anlage) <input type="checkbox"/> Methode Gleitendes Minimum <input type="checkbox"/> Methode CSB-Zulaufkonzentration <input type="checkbox"/> Sonstige Methoden				

6 Ermittlung der Abwasserabgabe (siehe Erläuterungen)						
1	2		3		4	
Schadstoff	Mindestanforderung gemäß AbwV		Überwachungswert gem. Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG		Schwellenwerte gem. Anlage A zu § 3 AbwAG	
	_____ mg/l _____ kg/t		_____ mg/l _____ kg/t		_____ mg/l	
	Abbaugrad In v.H. _____		<input type="checkbox"/> qualifizierte Stichprobe <input type="checkbox"/> _____-h-Mischprobe		_____ kg	
Ergebnis der amtlichen Überwachung						
5	6	7	8		9	
Datum	_____ mg/l _____ kg/t Messwert nach qualifizierter <input type="checkbox"/> Stichprobe <input type="checkbox"/> _____h-Mischprobe	Nicht vom Einleiter auszufüllen	Einhaltung des Überwachungswerts/ Schwellenwertes		Einhaltung des erklärten Werts nach § 4 Abs. 5 AbwAG	
			ja	nein	höherer Anforderungswert gem. § 119 Abs. 1 WG	
					Wert _____ mg/l	
					vom _____	
1					bis _____	
2						
3						
4					Wert _____ mg/l	
5					vom _____	
6					bis _____	
7						
8						
9						
11	12	13	14	15	16	17
Zeitraum von bis	Jahresschmutzwassermenge bzw. anteilige Jahresschmutzwassermenge	maßgebender Wert Sp.3 oder Sp.4 oder Sp.9	Umrechnungsfaktor	Schadstofffracht Sp.12 x Sp.13 x Sp.14	Messeinheit	Schadeinheiten Sp.15 : Sp.16
18	19	20	21	22		
Vorbelastung in Schadeinheiten	maßgebende Schadeinheiten ohne Erhöhung Sp.17 - Sp.18	Erhöhung in %	Schadeinheiten aus der Erhöhung <u>Sp.19 x Sp.20</u> 100	Ermäßigung des Abgabesatzes gemäß § 119 Abs. 1 WG		
				_____ ja	In v. H.: _____	
				_____ nein		

6 Ermittlung der Abwasserabgabe (siehe Erläuterungen)						
1	2		3		4	
Schadstoff	Mindestanforderung gemäß AbwV		Überwachungswert gem. Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG		Schwellenwerte gem. Anlage A zu § 3 AbwAG	
	_____ mg/l _____ kg/t		_____ mg/l _____ kg/t		_____ mg/l	
	Abbaugrad In v.H. _____		<input type="checkbox"/> qualifizierte Stichprobe <input type="checkbox"/> _____-h-Mischprobe		_____ kg	
Ergebnis der amtlichen Überwachung						
5	6	7	8		9	
Datum	_____ mg/l _____ kg/t Messwert nach qualifizierter <input type="checkbox"/> Stichprobe <input type="checkbox"/> _____h-Mischprobe	Nicht vom Einleiter auszufüllen	Einhaltung des Überwachungswerts/ Schwellenwertes		Einhaltung des erklärten Werts nach § 4 Abs. 5 AbwAG	
			ja	nein	höherer Anforderungswert gem. § 119 Abs. 1 WG	
					Wert _____ mg/l	
					vom _____	
1					bis _____	
2						
3						
4					Wert _____ mg/l	
5						
6					vom _____	
7						
8					bis _____	
9					bis _____	
11	12	13	14	15	16	17
Zeitraum von bis	Jahresschmutzwassermenge bzw. anteilige Jahresschmutzwassermenge	maßgebender Wert Sp.3 oder Sp.4 oder Sp.9	Umrechnungsfaktor	Schadstofffracht Sp.12 x Sp.13 x Sp.14	Messeinheit	Schadeinheiten Sp.15 : Sp.16
18	19	20	21	22		
Vorbelastung in Schadeinheiten	maßgebende Schadeinheiten ohne Erhöhung Sp.17 - Sp.18	Erhöhung in %	Schadeinheiten aus der Erhöhung <u>Sp.19 x Sp.20</u> 100	Ermäßigung des Abgabesatzes gemäß		
				§ 119 Abs. 1 WG	§ 9 Abs. 5 AbwAG	
				_____ ja	In v. H.: _____	
				_____ nein		

6 Ermittlung der Abwasserabgabe (siehe Erläuterungen)						
1	2		3		4	
Schadstoff	Mindestanforderung gemäß AbwV		Überwachungswert gem. Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG		Schwellenwerte gem. Anlage A zu § 3 AbwAG	
	_____ mg/l _____ kg/t		_____ mg/l _____ kg/t		_____ mg/l	
	Abbaugrad In v.H. _____		<input type="checkbox"/> qualifizierte Stichprobe <input type="checkbox"/> _____-h-Mischprobe		_____ kg	
Ergebnis der amtlichen Überwachung						
5	6	7	8		9	
Datum	_____ mg/l _____ kg/t Messwert nach qualifizierter <input type="checkbox"/> Stichprobe <input type="checkbox"/> _____h-Mischprobe	Nicht vom Einleiter auszufüllen	Einhaltung des Überwachungswerts/ Schwellenwertes		Einhaltung des erklärten Werts nach § 4 Abs. 5 AbwAG	
			ja	nein	höherer Anforderungswert gem. § 119 Abs. 1 WG	
					Wert _____ mg/l	
					vom _____	
1					bis _____	
2						
3						
4					Wert _____ mg/l	
5					vom _____	
6					bis _____	
7						
8						
9						
11	12	13	14	15	16	17
Zeitraum von bis	Jahresschmutzwassermenge bzw. anteilige Jahresschmutzwassermenge	maßgebender Wert Sp.3 oder Sp.4 oder Sp.9	Umrechnungsfaktor	Schadstofffracht Sp.12 x Sp.13 x Sp.14	Messeinheit	Schadeinheiten Sp.15 : Sp.16
18	19	20	21	22		
Vorbelastung in Schadeinheiten	maßgebende Schadeinheiten ohne Erhöhung Sp.17 - Sp.18	Erhöhung in %	Schadeinheiten aus der Erhöhung <u>Sp.19 x Sp.20</u> 100	Ermäßigung des Abgabesatzes gemäß § 119 Abs. 1 WG		
				_____ ja	In v. H.: _____	
				_____ nein		

6 Ermittlung der Abwasserabgabe (siehe Erläuterungen)						
1	2		3		4	
Schadstoff	Mindestanforderung gemäß AbwV		Überwachungswert gem. Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG		Schwellenwerte gem. Anlage A zu § 3 AbwAG	
	_____ mg/l _____ kg/t		_____ mg/l _____ kg/t		_____ mg/l	
	Abbaugrad In v.H. _____		<input type="checkbox"/> qualifizierte Stichprobe <input type="checkbox"/> _____-h-Mischprobe		_____ kg	
Ergebnis der amtlichen Überwachung						
5	6	7	8		9	
Datum	_____ mg/l _____ kg/t Messwert nach qualifizierter <input type="checkbox"/> Stichprobe <input type="checkbox"/> _____h-Mischprobe	Nicht vom Einleiter auszufüllen	Einhaltung des Überwachungswerts/ Schwellenwertes		Einhaltung des erklärten Werts nach § 4 Abs. 5 AbwAG	
			ja	nein	höherer Anforderungswert gem. § 119 Abs. 1 WG	
					Wert _____ mg/l	
					vom _____	
1					bis _____	
2						
3						
4					Wert _____ mg/l	
5						
6					vom _____	
7						
8					bis _____	
9					bis _____	
11	12	13	14	15	16	17
Zeitraum von bis	Jahresschmutzwassermenge bzw. anteilige Jahresschmutzwassermenge	maßgebender Wert Sp.3 oder Sp.4 oder Sp.9	Umrechnungsfaktor	Schadstofffracht Sp.12 x Sp.13 x Sp.14	Messeinheit	Schadeinheiten Sp.15 : Sp.16
18	19	20	21	22		
Vorbelastung in Schadeinheiten	maßgebende Schadeinheiten ohne Erhöhung Sp.17 - Sp.18	Erhöhung in %	Schadeinheiten aus der Erhöhung <u>Sp.19 x Sp.20</u> 100	Ermäßigung des Abgabesatzes gemäß		
				§ 119 Abs. 1 WG	§ 9 Abs. 5 AbwAG	
				_____ ja	In v. H.: _____	
				_____ nein		

6 Ermittlung der Abwasserabgabe (siehe Erläuterungen)						
1	2		3		4	
Schadstoff	Mindestanforderung gemäß AbwV		Überwachungswert gem. Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG		Schwellenwerte gem. Anlage A zu § 3 AbwAG	
	_____ mg/l _____ kg/t		_____ mg/l _____ kg/t		_____ mg/l	
	Abbaugrad In v.H. _____		<input type="checkbox"/> qualifizierte Stichprobe <input type="checkbox"/> _____-h-Mischprobe		_____ kg	
Ergebnis der amtlichen Überwachung						
5	6	7	8		9	
Datum	_____ mg/l _____ kg/t Messwert nach qualifizierter <input type="checkbox"/> Stichprobe <input type="checkbox"/> _____h-Mischprobe	Nicht vom Einleiter auszufüllen	Einhaltung des Überwachungswerts/ Schwellenwertes		Einhaltung des erklärten Werts nach § 4 Abs. 5 AbwAG	
			ja	nein	höherer Anforderungswert gem. § 119 Abs. 1 WG	
					Wert _____ mg/l	
					vom _____	
1					bis _____	
2						
3						
4					Wert _____ mg/l	
5						
6					vom _____	
7						
8					bis _____	
9					bis _____	
11	12	13	14	15	16	17
Zeitraum von bis	Jahresschmutzwassermenge bzw. anteilige Jahresschmutzwassermenge	maßgebender Wert Sp.3 oder Sp.4 oder Sp.9	Umrechnungsfaktor	Schadstofffracht Sp.12 x Sp.13 x Sp.14	Messeinheit	Schadeinheiten Sp.15 : Sp.16
18	19	20	21	22		
Vorbelastung in Schadeinheiten	maßgebende Schadeinheiten ohne Erhöhung Sp.17 - Sp.18	Erhöhung in %	Schadeinheiten aus der Erhöhung <u>Sp.19 x Sp.20</u> 100	Ermäßigung des Abgabesatzes gemäß		
				§ 119 Abs. 1 WG	§ 9 Abs. 5 AbwAG	
				_____ ja	In v. H.: _____	
				_____ nein		

6 Ermittlung der Abwasserabgabe (siehe Erläuterungen)						
1	2		3		4	
Schadstoff	Mindestanforderung gemäß AbwV		Überwachungswert gem. Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG		Schwellenwerte gem. Anlage A zu § 3 AbwAG	
	_____ mg/l _____ kg/t		_____ mg/l _____ kg/t		_____ mg/l	
	Abbaugrad In v.H. _____		<input type="checkbox"/> qualifizierte Stichprobe <input type="checkbox"/> _____-h-Mischprobe		_____ kg	
Ergebnis der amtlichen Überwachung						
5	6	7	8		9	
Datum	_____ mg/l _____ kg/t Messwert nach qualifizierter <input type="checkbox"/> Stichprobe <input type="checkbox"/> _____h-Mischprobe	Nicht vom Einleiter auszufüllen	Einhaltung des Überwachungswerts/ Schwellenwertes		Einhaltung des erklärten Werts nach § 4 Abs. 5 AbwAG	
			ja	nein	höherer Anforderungswert gem. § 119 Abs. 1 WG	
					Wert _____ mg/l	
					vom _____	
1					bis _____	
2						
3						
4					Wert _____ mg/l	
5					vom _____	
6					bis _____	
7						
8						
9						
11	12	13	14	15	16	17
Zeitraum von bis	Jahresschmutzwassermenge bzw. anteilige Jahresschmutzwassermenge	maßgebender Wert Sp.3 oder Sp.4 oder Sp.9	Umrechnungsfaktor	Schadstofffracht Sp.12 x Sp.13 x Sp.14	Messeinheit	Schadeinheiten Sp.15 : Sp.16
18	19	20	21	22		
Vorbelastung in Schadeinheiten	maßgebende Schadeinheiten ohne Erhöhung Sp.17 - Sp.18	Erhöhung in %	Schadeinheiten aus der Erhöhung <u>Sp.19 x Sp.20</u> 100	Ermäßigung des Abgabesatzes gemäß § 119 Abs. 1 WG		
				_____ ja	In v. H.: _____	
				_____ nein		

6 Ermittlung der Abwasserabgabe (siehe Erläuterungen)						
1	2		3		4	
Schadstoff	Mindestanforderung gemäß AbwV		Überwachungswert gem. Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG		Schwellenwerte gem. Anlage A zu § 3 AbwAG	
	_____ mg/l _____ kg/t		_____ mg/l _____ kg/t		_____ mg/l	
	Abbaugrad In v.H. _____		<input type="checkbox"/> qualifizierte Stichprobe <input type="checkbox"/> _____-h-Mischprobe		_____ kg	
Ergebnis der amtlichen Überwachung						
5	6	7	8		9	
Datum	_____ mg/l _____ kg/t Messwert nach qualifizierter <input type="checkbox"/> Stichprobe <input type="checkbox"/> _____h-Mischprobe	Nicht vom Einleiter auszufüllen	Einhaltung des Überwachungswerts/ Schwellenwertes		Einhaltung des erklärten Werts nach § 4 Abs. 5 AbwAG	
			ja	nein	höherer Anforderungswert gem. § 119 Abs. 1 WG	
					Wert _____ mg/l	
					vom _____	
1					bis _____	
2						
3						
4					Wert _____ mg/l	
5					vom _____	
6					bis _____	
7						
8						
9						
11	12	13	14	15	16	17
Zeitraum von bis	Jahresschmutzwassermenge bzw. anteilige Jahresschmutzwassermenge	maßgebender Wert Sp.3 oder Sp.4 oder Sp.9	Umrechnungsfaktor	Schadstofffracht Sp.12 x Sp.13 x Sp.14	Messeinheit	Schadeinheiten Sp.15 : Sp.16
18	19	20	21	22		
Vorbelastung in Schadeinheiten	maßgebende Schadeinheiten ohne Erhöhung Sp.17 - Sp.18	Erhöhung in %	Schadeinheiten aus der Erhöhung <u>Sp.19 x Sp.20</u> 100	Ermäßigung des Abgabesatzes gemäß § 119 Abs. 1 WG		
				_____ ja	In v. H.: _____	
				_____ nein		

6 Ermittlung der Abwasserabgabe (siehe Erläuterungen)						
1	2		3		4	
Schadstoff	Mindestanforderung gemäß AbwV		Überwachungswert gem. Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG		Schwellenwerte gem. Anlage A zu § 3 AbwAG	
	_____ mg/l _____ kg/t		_____ mg/l _____ kg/t		_____ mg/l	
	Abbaugrad In v.H. _____		<input type="checkbox"/> qualifizierte Stichprobe <input type="checkbox"/> _____-h-Mischprobe		_____ kg	
Ergebnis der amtlichen Überwachung						
5	6	7	8		9	
Datum	_____ mg/l _____ kg/t Messwert nach qualifizierter <input type="checkbox"/> Stichprobe <input type="checkbox"/> _____h-Mischprobe	Nicht vom Einleiter auszufüllen	Einhaltung des Überwachungswerts/ Schwellenwertes		Einhaltung des erklärten Werts nach § 4 Abs. 5 AbwAG	
			ja	nein	höherer Anforderungswert gem. § 119 Abs. 1 WG	
					Wert _____ mg/l	
					vom _____	
1					bis _____	
2						
3						
4					Wert _____ mg/l	
5						
6					vom _____	
7						
8					bis _____	
9					bis _____	
11	12	13	14	15	16	17
Zeitraum von bis	Jahresschmutzwassermenge bzw. anteilige Jahresschmutzwassermenge	maßgebender Wert Sp.3 oder Sp.4 oder Sp.9	Umrechnungsfaktor	Schadstofffracht Sp.12 x Sp.13 x Sp.14	Messeinheit	Schadeinheiten Sp.15 : Sp.16
18	19	20	21	22		
Vorbelastung in Schadeinheiten	maßgebende Schadeinheiten ohne Erhöhung Sp.17 - Sp.18	Erhöhung in %	Schadeinheiten aus der Erhöhung <u>Sp.19 x Sp.20</u> 100	Ermäßigung des Abgabesatzes gemäß		
				§ 119 Abs. 1 WG	§ 9 Abs. 5 AbwAG	
				_____ ja	In v. H.: _____	
				_____ nein		

6 Ermittlung der Abwasserabgabe (siehe Erläuterungen)						
1	2		3		4	
Schadstoff	Mindestanforderung gemäß AbwV		Überwachungswert gem. Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG		Schwellenwerte gem. Anlage A zu § 3 AbwAG	
	_____ mg/l _____ kg/t		_____ mg/l _____ kg/t		_____ mg/l	
	Abbaugrad In v.H. _____		<input type="checkbox"/> qualifizierte Stichprobe <input type="checkbox"/> _____-h-Mischprobe		_____ kg	
Ergebnis der amtlichen Überwachung						
5	6	7	8		9	
Datum	_____ mg/l _____ kg/t Messwert nach qualifizierter <input type="checkbox"/> Stichprobe <input type="checkbox"/> _____h-Mischprobe	Nicht vom Einleiter auszufüllen	Einhaltung des Überwachungswerts/ Schwellenwertes		Einhaltung des erklärten Werts nach § 4 Abs. 5 AbwAG	
			ja	nein	höherer Anforderungswert gem. § 119 Abs. 1 WG	
					Wert _____ mg/l	
					vom _____	
1					bis _____	
2						
3						
4					Wert _____ mg/l	
5						
6					vom _____	
7						
8					bis _____	
9					bis _____	
11	12	13	14	15	16	17
Zeitraum von bis	Jahresschmutzwassermenge bzw. anteilige Jahresschmutzwassermenge	maßgebender Wert Sp.3 oder Sp.4 oder Sp.9	Umrechnungsfaktor	Schadstofffracht Sp.12 x Sp.13 x Sp.14	Messeinheit	Schadeinheiten Sp.15 : Sp.16
18	19	20	21	22		
Vorbelastung in Schadeinheiten	maßgebende Schadeinheiten ohne Erhöhung Sp.17 - Sp.18	Erhöhung in %	Schadeinheiten aus der Erhöhung <u>Sp.19 x Sp.20</u> 100	Ermäßigung des Abgabesatzes gemäß		
				§ 119 Abs. 1 WG	§ 9 Abs. 5 AbwAG	
				_____ ja	In v. H.: _____	
				_____ nein		

6 Ermittlung der Abwasserabgabe (siehe Erläuterungen)						
1	2		3		4	
Schadstoff	Mindestanforderung gemäß AbwV		Überwachungswert gem. Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG		Schwellenwerte gem. Anlage A zu § 3 AbwAG	
	_____ mg/l _____ kg/t		_____ mg/l _____ kg/t		_____ mg/l	
	Abbaugrad In v.H. _____		<input type="checkbox"/> qualifizierte Stichprobe <input type="checkbox"/> _____-h-Mischprobe		_____ kg	
Ergebnis der amtlichen Überwachung						
5	6	7	8		9	
Datum	_____ mg/l _____ kg/t Messwert nach qualifizierter <input type="checkbox"/> Stichprobe <input type="checkbox"/> _____h-Mischprobe	Nicht vom Einleiter auszufüllen	Einhaltung des Überwachungswerts/ Schwellenwertes		Einhaltung des erklärten Werts nach § 4 Abs. 5 AbwAG	
			ja	nein	höherer Anforderungswert gem. § 119 Abs. 1 WG	
					Wert _____ mg/l	
					vom _____	
1					bis _____	
2						
3						
4					Wert _____ mg/l	
5						
6					vom _____	
7						
8					bis _____	
9					bis _____	
11	12	13	14	15	16	17
Zeitraum von bis	Jahresschmutzwassermenge bzw. anteilige Jahresschmutzwassermenge	maßgebender Wert Sp.3 oder Sp.4 oder Sp.9	Umrechnungsfaktor	Schadstofffracht Sp.12 x Sp.13 x Sp.14	Messeinheit	Schadeinheiten Sp.15 : Sp.16
18	19	20	21	22		
Vorbelastung in Schadeinheiten	maßgebende Schadeinheiten ohne Erhöhung Sp.17 - Sp.18	Erhöhung in %	Schadeinheiten aus der Erhöhung <u>Sp.19 x Sp.20</u> 100	Ermäßigung des Abgabesatzes gemäß		
				§ 119 Abs. 1 WG	§ 9 Abs. 5 AbwAG	
				_____ ja	In v. H.: _____	
				_____ nein		

6 Ermittlung der Abwasserabgabe (siehe Erläuterungen)						
1	2		3		4	
Schadstoff	Mindestanforderung gemäß AbwV		Überwachungswert gem. Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG		Schwellenwerte gem. Anlage A zu § 3 AbwAG	
	_____ mg/l _____ kg/t		_____ mg/l _____ kg/t		_____ mg/l	
	Abbaugrad In v.H. _____		<input type="checkbox"/> qualifizierte Stichprobe <input type="checkbox"/> _____-h-Mischprobe		_____ kg	
Ergebnis der amtlichen Überwachung						
5	6	7	8		9	
Datum	_____ mg/l _____ kg/t Messwert nach qualifizierter <input type="checkbox"/> Stichprobe <input type="checkbox"/> _____h-Mischprobe	Nicht vom Einleiter auszufüllen	Einhaltung des Überwachungswerts/ Schwellenwertes		Einhaltung des erklärten Werts nach § 4 Abs. 5 AbwAG	
			ja	nein	höherer Anforderungswert gem. § 119 Abs. 1 WG	
					Wert _____ mg/l	
					vom _____	
1					bis _____	
2						
3						
4					Wert _____ mg/l	
5						
6					vom _____	
7						
8					bis _____	
9					bis _____	
11	12	13	14	15	16	17
Zeitraum von bis	Jahresschmutzwassermenge bzw. anteilige Jahresschmutzwassermenge	maßgebender Wert Sp.3 oder Sp.4 oder Sp.9	Umrechnungsfaktor	Schadstofffracht Sp.12 x Sp.13 x Sp.14	Messeinheit	Schadeinheiten Sp.15 : Sp.16
18	19	20	21	22		
Vorbelastung in Schadeinheiten	maßgebende Schadeinheiten ohne Erhöhung Sp.17 - Sp.18	Erhöhung in %	Schadeinheiten aus der Erhöhung <u>Sp.19 x Sp.20</u> 100	Ermäßigung des Abgabesatzes gemäß		
				§ 119 Abs. 1 WG	§ 9 Abs. 5 AbwAG	
				_____ ja	In v. H.: _____	
				_____ nein		

7	Berechnung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser. Der volle Abgabesatz beträgt für jede Schadeinheit (SE) im Veranlagungsjahr seit 01.01.2002: 35,79 €						
	Schadstoff und Schadstoffgruppen gem. Anlage zu § 3 AbwAG	Abgabesatz €/SE	Verbleibender % Satz nach Ermäßigung 100 - Ziff.6 Sp.22	maßgebende SE gem. Ziff.6 Spalte19	Abwasser- abgabe ohne Erhöhung $\frac{\text{Sp.2} \times \text{Sp.3} \times \text{Sp.4}}{100}$	SE aus der Erhöhung gem. Ziff.6 Sp.21	Abwasser- abgabe aus der Erhöhung $\frac{\text{Sp.2} \times \text{Sp.3} \times \text{Sp.6}}{100}$
	1	2	3	4	5	6	7
7.1	CSB						
7.2	P						
7.3	N						
7.4	AOX						
7.5	Hg						
7.6	Cd						
7.7	Cr						
7.8	Ni						
7.9	Pb						
7.10	Cu						
7.11	G _{EI}						
	Summe				_____		_____
	Gesamtsumme						_____
8	Verrechnung nach § 10 Abs. 3 AbwAG						Nicht vom Einleiter auszu- füllen
8.1	Verrechnungsfähige Gesamtaufwendungen aus Vordruck Nr. 20 Ziff. 7.5				_____ €	_____	
8.2	Zu zahlende Abwasserabgabe ohne Erhöhung aus dem Verrechnungszeitraum (Summe Ziff.7, Spalte 5)				_____ €	_____	
8.3	Zu zahlende Abwasserabgabe ohne Erhöhung aus dem restlichen Veranlagungszeitraum (Summe Ziff.7, Spalte 5)				_____ €	_____	
8.4	Zu zahlende Abwasserabgabe aus der Erhöhung (Ziff.7, Spalte 7)				_____ €	_____	
8.5	Zu zahlende Gesamtabwasserabgabe (Ziff. 8.4+8.3+[8.2-8.1]; 8.2-8.1 darf nicht negativ sein)				_____ €	_____	
8.6	Nicht berücksichtigte verrechnungsfähige Aufwendungen ggf. für das Folgejahr (8.1-8.2)				_____ €	_____	
	Ort, Datum			Unterschrift			
	Anlagen <input type="checkbox"/> Nachweis über Gleitendes Minimum <input type="checkbox"/> Vordruck Nr. 20 <input type="checkbox"/> Nachweis über CSB-Zulaufkonzentration <input type="checkbox"/> Vordruck Nr. 6.4						

Erläuterung zu Vordruck Nr. 10.1 Ziff. 5

Zu 5 a:

- 1) Nur ausfüllen, wenn in dem für die Abwassereinleitung maßgeblichen Anhang der AbwV produktionspezifische Überwachungswerte genannt sind.
- 2) Die im Wasserrechtsbescheid festgesetzte Produktions- bzw. Maschinenkapazität ist einzutragen.
- 3) Die Jahreskapazität ergibt sich aus dem Produkt von Tageskapazität (to/d) und Zahl der Produktionstage (d/a) im Veranlagungsjahr.

Erläuterungen zu Vordruck Nr. 10.1 Ziff. 6

Zu 1:

Für jeden Schadstoff, für den ein Überwachungswert in der Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG abgegeben wurde, ist Ziffer 6 auszufüllen. Gleiches gilt, wenn die behördliche Überwachung ergab, dass der Schwellenwert nach Konzentration (vgl. Tabelle zu 4.) im Veranlagungszeitraum überschritten wurde.

Zu 2:

Der Wert der Mindestanforderungen ist einzutragen. Soweit in einem Anhang zur AbwV die Mindestanforderung für den Schadstoff als Abbaugrad festgelegt ist, ist zusätzlich der Abbaugrad und – soweit vorgesehen – die Ausgangskonzentration anzugeben.

Zu 3:

Der für den jeweiligen Schadstoff maßgebende Überwachungswert sowie die Art der Probenahme ist der Wasserrechtsentscheidung bzw. Erklärung gemäß § 6 Abs. 1 AbwAG zu entnehmen und einzutragen.

Zu 4:

Der jeweilige Schwellenwert nach Konzentration und Jahresfracht entsprechend Anlage A zu § 3 AbwAG ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen und einzutragen.

Schadstoff	CSB	P	N	AOX	Hg	Cd	Cr	Ni	Pb	Cu	G _{EI}
Schwellenwert Konzentration	20 mg/l	0,1 mg/l	5 mg/l	0,1 mg/l	0,001 mg/l	0,005 mg/l	0,05 mg/l	0,05 mg/l	0,05 mg/l	0,1 mg/l	2
Schwellenwert Jahresmenge	250 kg	15 kg	125 kg	10 kg	0,1 kg	0,5 kg	2,5 kg	2,5 kg	2,5 kg	5 kg	-

Zu 5 und 6:

Die Messergebnisse der amtlichen Überwachung sind mit Datum ab Nr. 1 einzutragen. Soweit der Überwachungswert überschritten wurde, sind darüber hinaus die vorausgegangenen 4 Messergebnisse anzugeben. Messergebnisse, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Zu 8:

Es ist einzutragen, ob der Überwachungswert eingehalten ist. Der Überwachungswert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die Einhaltung des Schwellenwerts wird durch Vergleich mit Spalte 4 überprüft.

Zu 9:

Die nach § 4 Abs. 5 AbwAG erklärten Werte sind mit dem zugehörigen Erklärungszeitraum anzugeben, sofern kein Einzelergebnis der behördlichen Überwachung in diesem Zeitraum den erklärten Wert überschreitet.

Zu 10:

Die Anforderungen nach § 7 a Abs. 1 des WHG dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung und Vermischung erreicht werden.

Ein schriftlicher Nachweis zur Berechnung des Fremdwasseranteils (Ziffer 5.4) muss der Abgabeerklärung beigelegt werden!

Liegt der Fremdwasseranteil unter 50 v.H.^{*1/2} des Gesamtabwassers bei Trockenwetter, entfällt jede weitere Überprüfung.

Liegt der Fremdwasseranteil über 50 v.H.^{*1/2} des Gesamtabwassers bei Trockenwetter ist der höhere Anforderungswert zu ermitteln.

Die Berechnung des höheren Anforderungswerts erfolgt nach folgender Rechenformel:

$$\text{Höherer Anforderungswert} = \frac{\text{Gesamtabwasseranfall bei Trockenwetter}}{\text{Gesamtabwasseranfall bei Trockenwetter} - \text{Fremdwasser}} \times \text{höchstes Einzelmesserg. im Veranl. Zeitraum}$$

Zu 11:

Soweit im Veranlagungsjahr unterschiedliche Verhältnisse zu berücksichtigen sind (insbesondere Minderung nach § 4 Abs. 5 AbwAG), ist die Ermittlung der Schadeinheiten getrennt für die jeweiligen Teilzeiträume durchzuführen. Die entsprechenden Teilzeiträume sind hier einzutragen. Das gleiche gilt bei Beginn oder Ende eines Verrechnungszeitraums nach § 10 Abs. 3 AbwAG.

Zu 12:

Die Jahresschmutzwassermenge bzw. die anteilige Jahresschmutzwassermenge für die einzelnen Teilzeiträume ist den Ziffer 5.1 und 5.2 zu entnehmen. Bei Branchen, bei denen nach dem maßgebenden Anhang der Abwasserverordnung (AbwV) produktionspezifische Überwachungswerte maßgebend sind, sind hier die Jahreskapazität aus Ziff. 5.1 c oder die anteilige Kapazitäten für die einzelnen Teilzeiträume aus Ziff. 5.2 einzutragen.

*1 ab VJ 2015: 45 v. H.

*2 ab VJ 2020: 40 v. H.

Zu 13:

Als maßgebender Wert ist der Überwachungswert gemäß Spalte 3 einzutragen. Werden Minderungen nur für Teilzeiträume geltend gemacht, sind für diese Teilzeiträume die entsprechenden Werte aus Spalte 9 zusätzlich anzugeben.

Ist kein Überwachungswert erklärt oder durch Bescheid festgelegt und hat die amtliche Überwachung eine Überschreitung des Schwellenwerts ergeben, ist hier der Schwellenwert für die Konzentration nach Spalte 4 einzutragen. Ferner ist eine Berechnung entsprechend den Spalten 20 und 21 durchzuführen.

Zu 14:

Der Umrechnungsfaktor ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Schadstoff	CSB	P	N	AOX	Hg	Cd	Cr	Ni	Pb	Cu	G _{EI}
Umrechnungsfaktor			0,001						1		

Zu 15:

Hier ist zu überprüfen, ob der Schwellenwert nach Schadstofffracht aus Spalte 4 nicht überschritten ist, im Falle einer Erhöhung der Schadeinheiten wegen Überschreitung des Überwachungswerts ist der Vergleich mit der Gesamtschadstofffracht einschließlich Erhöhung durchzuführen. Ist danach der Schwellenwert nach Schadstofffracht nicht überschritten, ist 0 als maßgebende Schadeinheit in Spalte 19 einzutragen.

Zu 16:

Die Messeinheiten, die einer Schadeinheit entsprechen, sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Schadstoff	CSB	P	N	AOX	Hg	Cd	Cr	Ni	Pb	Cu	G _{EI}
Messeinheit	50 kg	3 kg	25 kg	2 kg	20 g	100 g	500 g	500 g	500 g	1000 g	6000 m ³

Zu 17:

Die Schadeinheiten (SE) errechnen sich durch Division der Schadstofffracht Spalte 15 durch die Messeinheiten Spalte 16. Sie sind auf volle Einheiten abzurunden.

Zu 18:

Die Ermittlung der SE aus der Vorbelastung erfolgt mit dem Vordruck Nr. 10.5. Die SE sind auf volle Einheiten abzurunden.

Zu 19:

Die maßgebenden Schadeinheiten ohne Erhöhung ergeben sich durch den Abzug der Spalte 18 von Spalte 17. Falls keine Vorbelastung geltend gemacht wird, ist der Wert von Spalte 17 einzutragen.

Zu 20:

Ist im Veranlagungszeitraum der Überwachungswert nicht eingehalten und gilt er auch als nicht eingehalten, so sind die Schadeinheiten nach § 4 Abs. 4 AbwAG zu erhöhen. Die Erhöhung ist nach den folgenden Formeln zu berechnen und als prozentuale Erhöhung anzugeben:

- A Erhöhung der Schadeinheiten bei einmaliger Überschreitung des Überwachungswertes (ÜW) durch ein Messergebnis. Der Berechnung ist das höchste Einzelmessergebnis (ME_{max}) des Veranlagungszeitraums zugrunde zulegen. Wird der Überwachungswert einmal nicht eingehalten, so bestimmt sich die Erhöhung nach der Hälfte des Vornhundertsatzes, um den der höchste gemessene Einzelwert den Überwachungswert überschreitet.

$$0,5 \times \frac{ME_{\max} - \text{ÜW}}{\text{ÜW}} \times 100 = \quad \quad \quad \%$$

- B Erhöhung der Schadeinheiten bei mehrmaliger Überschreitung des Überwachungswertes (ÜW). Der Berechnung ist das höchste Einzelmessergebnis (ME_{max}) des Veranlagungszeitraums zugrunde zulegen. Wird der Überwachungswert mehrfach nicht eingehalten, so bestimmt sich die Erhöhung nach dem vollen Vornhundertsatz, um den der höchste gemessene Einzelwert den Überwachungswert überschreitet.

$$\frac{ME_{\max} - \text{ÜW}}{\text{ÜW}} \times 100 = \quad \quad \quad \%$$

Zu 22:

Wenn der Überwachungswert oder der ggf. zu ermittelnde höhere Anforderungswert aus Spalte 10 unterhalb der Mindestanforderung (Spalte 2) liegt, kann in Spalte 22 eine Ermäßigung des Abgabesatzes gemäß § 9 Abs. 5 AbwAG gewährt werden.

Grundlage für die Ermäßigung des Abgabesatzes Wasserrechtsentscheidung oder die Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG.

Daher sind hinsichtlich des Abgabesatzes unterschiedliche Verhältnisse nur insoweit von Bedeutung, als sie in der Wasserrechtsentscheidung in Anschluss an eine Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG Berücksichtigung finden.

Der Abgabesatz ermäßigt sich nach § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG vom Veranlagungszeitraum 1999 an um die Hälfte, sofern die beiden Bedingungen eingehalten sind:

1. Der Inhalt der Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG entspricht mindestens den Anforderungen nach § 7a Abs. 1 WHG a. F. bzw. § 57 WHG n. F.
2. Die Anforderungen nach § 23 Abs. 3 des WHG werden im Veranlagungszeitraum eingehalten und werden nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht.

Nur wenn der ggf. zu ermittelnde höhere Anforderungswert aus Spalte 10 unterhalb der Mindestanforderung (Spalte 2) liegt, kann in Spalte 22 eine Ermäßigung des Abgabesatzes gemäß § 119 Abs.1 WG bzw. § 9 Abs. 5 AbwAG gewährt werden!